

Allgemeine Mietbedingungen der DBT Druckluft- und Baumaschinentechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese **Mietbedingungen** gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

Mit der Entgegennahme von Mietgeräten erkennt der Mieter die nachstehenden Mietbedingungen sowie unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Preise und Zahlungsbedingungen

(1)

Die Einzelheiten über den Mietgegenstand (Gerätenummer, Leistungsvermögen, Installationsbeschreibung, Zustand, etc. ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag. Nachstehende Regelungen gelten in Ergänzung des Mietvertrags sowie unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Die Vermietung erfolgt gegen Vorlage des Personalausweises des Mieters oder Abholers.

Der Mietpreis wird sofort nach Rechnungserhalt fällig und ist ohne jeden Abzug an uns zu zahlen. Eine Rechnungsstellung erfolgt nach Rücklieferung des Mietgegenstandes. Bei langfristiger Vermietung wird der Mietpreis monatlich berechnet und in Rechnung gestellt.

Die Kosten für den An- und Abtransport des Mietgegenstandes gehen zu Lasten des Mieters. Die Versendung des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.

(2)

Die Vermietung erfolgt auf unseren Wunsch hin nur gegen Zahlung einer Kautions. Die hinterlegte Kautions wird mit der Forderung aus der Vermietung verrechnet. Soweit die aus einem laufenden Mietvertrag resultierende Forderung die hinterlegte Kautions übersteigt, können wir eine erneute Kautionshinterlegung fordern. Sollte diese Kautions innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung vom Mieter nicht hinterlegt werden, sind wir berechtigt, das Mietgerät unverzüglich auf Kosten des Mieters abzuholen bzw. abholen zu lassen.

(3)

Der Mietpreis gilt grundsätzlich pro Werktag (Montag bis einschließlich Samstag), wobei ein einschichtiger Betrieb von 8 Arbeitsstunden zu Grunde gelegt wird.

Einsatzzeiten, die über 8 Stunden hinausgehen, sind uns zu melden und erhöhen den Mietpreis entsprechend. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind uns zu melden und werden wie Werktage berechnet.

(4)

Der Mietgegenstand wird dem Mieter von uns in einem sauberen, betriebsbereiten Zustand übergeben. Die Rückgabe durch den Mieter hat in dem gleichen Zustand zu

erfolgen. Maschinen werden von uns mit vollem Treibstofftank und Öl vermietet. Ist der Treibstofftank bei Rückgabe nicht vollgetankt, wird dem Mieter die Differenzfüllung berechnet.

(5)

Der Mietgegenstand bleibt ausschließlich unser Eigentum. Eine Untervermietung ist untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung oder sonstigen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache sind wir berechtigt, den Mietgegenstand unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§ 3 Mietzeit- und dauer

(1)

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand ausgeliefert wird oder mit dem Tage, für den der Mietgegenstand bestellt oder vom Vermieter bereitgestellt worden ist.

(2)

Die Mietdauer endet mit dem Schluss des Tages, an dem der Mietgegenstand vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand an uns beziehungsweise an den Auslieferungsort zurückgebracht wird.

(3)

Ist der Mieter länger als 30 Tage nach Rechnungslegung mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so sind ohne weitere Mahnung vom Tag der Fälligkeit ab Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Bei Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Einer gesonderten Fristsetzung oder Inverzugsetzung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 4 Rücktritt

Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, so hat er bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor Mietbeginn 20%, bis zu 7 Tagen vor Mietbeginn 50%, bis zu 3 Tagen vor Mietbeginn 100% des vereinbarten Mietzinses, auch gegebenenfalls Personal- und Sachkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuern zu entrichten. Hinzu kommen etwaige weitere Kosten, wie Transport und Ähnliches für welche ebenfalls vorgenannte Regelung gilt. Für die Zahlung dieser Beträge gilt § 2 dieser AGB entsprechend.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1)

Wird der Mietgegenstand gestohlen, gepfändet oder beschlagnahmt, so hat uns dies der Mieter sofort anzuzeigen. Bei Diebstahl, Unterschlagung, Baustellengewaltschäden oder sonstigen Schäden oder sonstigen Schäden haftet der Mieter uns gegenüber für die Wiederbeschaffung sowie die Mietausfallkosten.

(2)

Der Ersatz von Verschleißteilen, Reifen- und Kettenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Weiterhin haftet der Mieter für verdeckte Schäden, die bei der Rückgabe nicht bemerkt oder angezeigt wurden, jedoch bei genauer Überprüfung des Mietgegenstands nach Rückgabe durch uns bemerkt wurden.

(3)

Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, um uns von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen. Der Mieter hat uns jederzeit auf Anfragen den Standort des Mietgegenstands mitzuteilen. Störungen oder Schäden an dem Mietgegenstand sind uns sofort zu melden. Reparaturen an dem Mietgegenstand dürfen nur durch uns oder unsere Beauftragte vorgenommen werden.

(4)

Der Mieter ist verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers der Mietsache zu beachten. Für Schäden, welche durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Mieter. Der Ölstand des Mietgegenstandes ist täglich zu kontrollieren. Bei einer Mietdauer von mehr als 150 Betriebsstunden gehen die vorgeschriebenen Inspektionen des Mietgegenstandes zu Lasten des Mieters.

§ 6 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1)

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2)

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: August 2009